

Pflichten nach REACH

Eine Einführung für Unternehmen

(Stand: 15. Februar 2007)

Die systematische Beschreibung der Pflichten im Rahmen des Registrierungsverfahrens ist ein Ergebnis aus dem vom Umweltbundesamt geförderten Vorhaben [„Umsetzungshilfen für das Risikomanagement im Rahmen von REACH“ \(RUH\)](#).

Gesamtprojektleitung: Antonia Reihlen, Ökopoll

Leitung des Teilprojektes: Martin Führ, sofia

Pflichten nach REACH - Eine Einführung für Unternehmen

Im Rahmen des vom [Umweltbundesamt](#) geförderten [Projektes](#) REACH-Umsetzungshilfen*, ist es Aufgabe dieses Papiers, für die Mitarbeiter der am Projekt beteiligten Unternehmen zu veranschaulichen, welche Pflichten mit der REACH-Verordnung aktuell auf sie zukommen. Die vorliegende – nach Abschluss des Projektes erstellte – Fassung – berücksichtigt den endgültigen Text der REACH-Verordnung. Verweise auf im Rahmen des RUH-Projektes entwickelte Arbeits-hilfen erfolgen als „link“ auf die Seite www.REACH-helpdesk.info.

Das Papier gibt zunächst einen knappen Überblick über die einzelnen Stationen des Risikomanagements (Tabelle 1) und verknüpft diese im nächsten Schritt mit der jeweiligen stoffspezifischen „Rolle“ des Unternehmens in der Wertschöpfungskette ([Tabelle 2](#)). In der daraus entstehenden [Übersichts-Matrix](#) lassen sich die Pflichten, die für das eigene Unternehmen relevant sind, rasch auffinden.

Pflichten der Unternehmen, die aus arbeits- und verbraucher-schutzrechtlichen Bestimmungen resultieren, bleiben im Rahmen dieses Papiers unberücksichtigt.

Inhaltsübersicht

1	Einleitung: Was ist neu an REACH? Wer ist von welchen Pflichten betroffen?	2
	1.1 Instrumente: Kooperation entlang der Wertschöpfungskette	2
	1.2 Wie finde ich heraus, was ich tun muss?	4
	1.3 Fazit	5
2	Überblick: Die REACH-Mechanismen	7
	2.1 Stationen des Risikomanagements (RM)	7
	2.2 REACH-Pflichten: Rollen in den einzelnen Stationen	8
3	Pflichten und Rollen nach REACH – Explizite Pflichten der Unternehmen	9
	3.1 Stoffbezogene Grundpflichten	9
	3.2 Pflichten des Herstellers oder Importeurs (M/I)	9
	3.3 Pflichten des nachgeschalteten Anwenders (DU)	12
	3.4 Zusätzliche Pflichten des Formulierers (DUF)	14
	3.5 Pflichten des Lieferanten	14
	3.6 Besondere Pflichten des Händlers	15
4	Implizite Pflichten der Unternehmen: Kommunikation und Kooperation	15
	Ergänzende Informationen finden sich unter www.REACH-helpdesk.info .	

Hinweis: Erläuterungen zu den mit ⇒ gekennzeichneten Begriffen finden sich im [REACH – Glossar](#).

Anregungen und Kritik sind sehr willkommen:

fuehr@sofia-darmstadt.de und merenyi@sofia-darmstadt.de

1 Einleitung: Was ist neu an REACH? Wer ist von welchen Pflichten betroffen?

Die aus REACH resultierenden Pflichten unterscheiden sich von den bisher bestehenden Pflichten des EG-Stoffrechts¹ gleich auf mehreren Ebenen. Bisher war es Sache der zuständigen *Behörden* der einzelnen Mitgliedstaaten, die von Chemikalien ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt festzustellen, zu bewerten und mittels Vorgabe eines Risikomanagements zu beheben oder zumindest zu begrenzen. Demgegenüber beruht die REACH-Verordnung² auf dem Vorsorgeprinzip und dem Grundsatz, dass

„Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender sicherstellen müssen, dass sie Stoffe herstellen, in Verkehr bringen und verwenden, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen.“ (so der Wortlaut in Art. 1 Abs. 3 Satz 1 REACH).

REACH verschiebt damit die Handlungslasten von den Behörden auf die Unternehmen, die mit chemischen Stoffen umgehen, und wendet damit Grundsatz an, „Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen“ (Art. 174 Abs. 2 EG-Vertrag).

Bis 2020 will REACH „erreichen, dass Chemikalien so eingesetzt und hergestellt werden, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden“, so die Begründung in Erwägungsgrund 4. Die EU setzt auf diese Weise den auf dem Umweltgipfel 2002 in Johannesburg angenommenen „Durchführungsplan“ um. REACH ist damit eingebettet in international abgestimmte Bemühungen zum Chemikalienmanagement.

Neu sind damit zunächst zwei Dinge:

Zum einen verlagert REACH die Verantwortung für die Ermittlung und Begrenzung von Risiken, die durch die Herstellung und Anwendung chemischer Stoffe entstehen, deutlich stärker auf die Unternehmen. Zum anderen räumt REACH den Unternehmen einen nicht unbeträchtlichen Spielraum ein, wenn es darum geht, auf welche Art und Weise die Vorgaben von REACH auszufüllen sind. In der damit verankerten *Eigen-Verantwortung* liegt zugleich eine *Herausforderung* an unternehmerisches Handeln.

Instrumente: Kooperation entlang der Wertschöpfungskette

Hauptinstrument von REACH ist die Verpflichtung aller Unternehmen, die ⇒ Stoffe herstellen oder importieren, Daten über die von ihnen hergestellten oder eingeführten Stoffe zu gewinnen. Gemeint sind damit aber nicht nur die Eigenschaften der Stoffe, sondern auch die Verwendungsbedingungen, die in einem ⇒ Expositionsszenario zusammenzustellen sind, soweit der Stoff in Mengen > 10 t/a hergestellt oder importiert wird und ⇒ gefährlich ist. Auf dieser Grundlage sind die stoffspezifischen Risiken zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zum ⇒ Risikomanagement (RM) zu entwickeln und zu empfehlen. Diese einzelnen Schritte sind im Rahmen der ⇒ Registrierung zu dokumentieren. Die Registrierung ist zukünftig Voraussetzung, um Chemikalien im Gebiet der EG zu ⇒ vermarkten und zu ⇒ verwenden.

¹ Pflichten dieser Art resultierten bisher vor allem aus der sog. Altstoff-Verordnung (*Existing Substances Regulation*) (ESR), Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates sowie aus der Anmeldepflicht für Neustoffe (§ 4 ChemG) bzw. für Biozide (§ 12a ChemG).

² Grundlage der Darstellung ist der endgültige Stand des Gesetzgebungsverfahrens 2003/0256 (COD) vom 18.12.2006, veröffentlicht im EG-Amtsblatt vom 30.12.2006 Nr. L 396 S. 1 ff. Siehe. [Text + Anhänge als pdf mit Lesezeichen](#), sowie in [komprimierter Form](#).

Für \Rightarrow besonders besorgniserregende Stoffe (*SVHC Substances of very high concern*) kann neben diesem Registrierungsverfahren noch ein eigenständiges \Rightarrow Zulassungsverfahren³ erforderlich werden. Diese Stoffgruppe nimmt innerhalb der insgesamt von REACH erfassten Stoffe damit eine Sonderstellung ein. Deshalb ist es in einem ersten Schritt zunächst ausreichend, sich mit den registrierungsbezogenen Pflichten vertraut zu machen.

Neu an REACH ist zudem, dass die Verordnung nicht mehr nur die Stoffe punktuell in den Blick nimmt, sondern sich bei der Betrachtung möglicher Risiken und ihrer Behandlung am gesamten \Rightarrow Lebenszyklus⁴ der Stoffe orientiert. Zur Beantwortung der Frage, welche Pflichten ein Unternehmen nach REACH hat, ist daher die gesamte Wertschöpfungskette der hergestellten Produkte mit in den Blick zu nehmen. Stellt ein Unternehmen z. B. einen gefährlichen Stoff in Mengen > 10 t/a zur Verwendung im Bereich der Galvanik her, hat es schon im Rahmen der Registrierung dieses Stoffes darzulegen, wie und unter welchen Bedingungen dieser Stoff hier sicher verwendet und später fachgerecht entsorgt werden kann. Die Information über die sog. sicheren Anwendungsbedingungen, die im Expositionsszenario zusammengestellt und mit dem Sicherheitsdatenblatt in der Wertschöpfungskette kommuniziert werden, sind vom nachgeschalteten Anwender umzusetzen (Art. 37 Abs. 5).

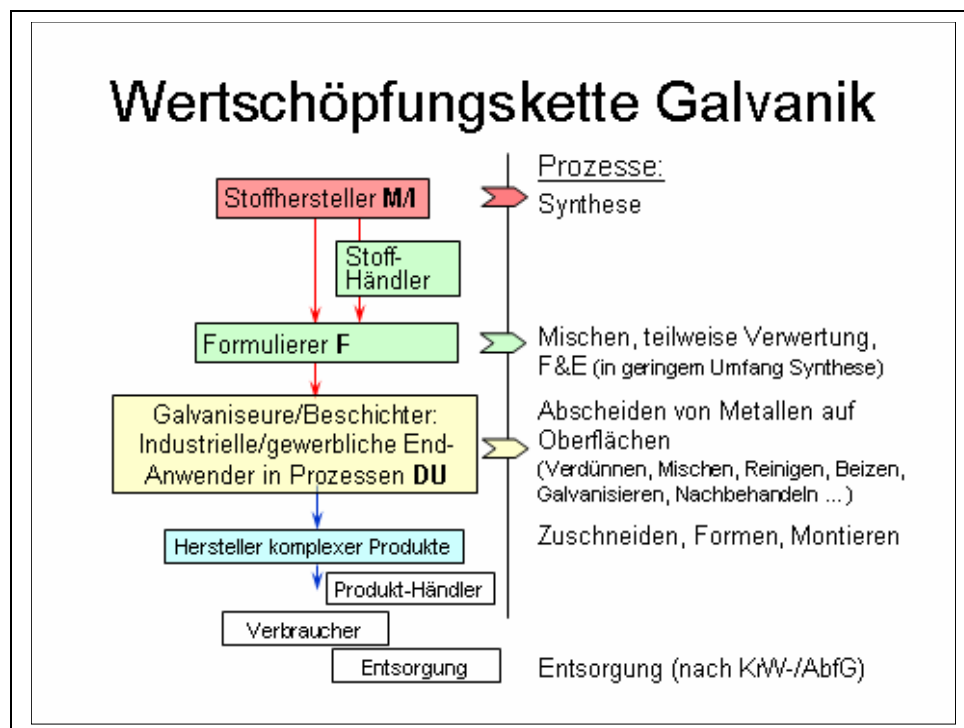


Abbildung 1: Wertschöpfungskette Galvanik

³ Vgl. Titel VII REACH.

⁴ Nach Art. 3 Nr. 37 beschreibt das Expositionsszenario die Verwendungsbedingungen im Lebenszyklus eines Stoffes.

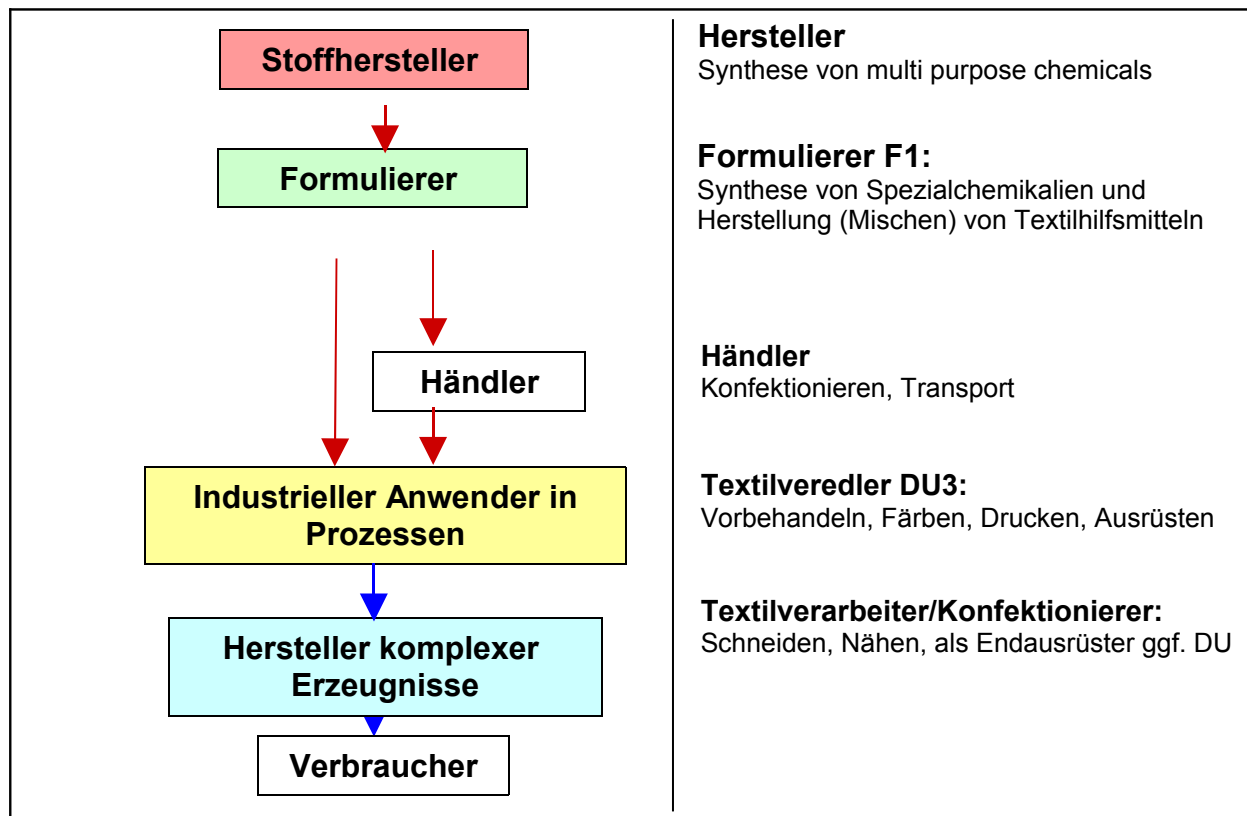


Abbildung 2: Wertschöpfungskette Textil

Unter diesem erweiterten Blickwinkel kommen damit

- nicht nur die am Beginn des Lebenszyklus einer Chemikalie stehenden ⇒ Hersteller (*manufacturer*) und Importeure (*importer*) (**M/I**), als ⇒ „primäre Stoffverantwortliche“ in den Kreis der Pflichtenträger,
- sondern darüber hinaus auch die ⇒ nachgeschalteten Anwender (*downstream user*) (**DU**) als ⇒ „sekundäre Stoffverantwortliche“.
Zu diesen zählen auch die ⇒ Formulierer (**DU_F**), die aus einem/mehreren Stoffen oder ⇒ Zubereitungen neue ⇒ Zubereitungen herstellen.
- Zu den REACH-Akteuren gehören auch die Lieferanten von Stoffen und Zubereitungen (siehe Abschnitt 3) sowie die reinen Händler (siehe Abschnitt 3).

Wie finde ich heraus, was ich tun muss?

Die Rollen eines Unternehmens unter REACH bestimmen sich immer mit Blick auf jeden einzelnen Stoff, d. h. soweit ein Unternehmen mit mehreren Stoffen umgeht, hat es seine verschiedenen Rollen hinsichtlich eines jeden dieser Stoffe zu bestimmen. Importiert ein Unternehmen z. B. einen bestimmten Stoff A von einem Lieferanten außerhalb der EU und stellt es darüber hinaus gleichzeitig aus den von ihm zugekauften Stoffen B und C die Zubereitung Z her, so kommt ihm bez. des Stoffes A die Rolle des Importeurs (**I**) und hinsichtlich der Zubereitung Z die Rolle des Formulierers (**DU_F**), also insgesamt der eines nachgeschalteten Anwenders (**DU**) zu.

Bei der Frage, welche Pflichten konkret auf die Unternehmen zukommen, ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen gleichzeitig mehrere REACH-„Rollen“ einnehmen kann. So hat im Bei-

spielfall das Unternehmen hinsichtlich des Stoffes A die Pflichten des **I** und hinsichtlich der Zubereitung die Pflichten des **DU_F** zu erfüllen. Zu unterscheiden ist zudem zwischen Pflichten, die ausdrücklich einer Rolle zugeordnet werden (explizite Pflichten) und solchen, die nur „implizit“ in REACH enthalten sind, ohne die aber das Gesamt-System nicht funktionieren kann.

Explizite Pflichten

Für jede der Rollen formuliert der Verordnungsentwurf zunächst eine allgemeine „Aufgabenbeschreibung“ (⇒ [Grundpflichten](#)), aus denen sich dann konkrete, sog. explizite Pflichten (s. dazu [Abschnitt 3](#)) ableiten. Diese Pflichten lassen sich in einzelne „Stationen“ unterteilen (s. dazu [Abschnitt 1](#)).

1. Ihre Aufgabe besteht zunächst darin, **für jeden in Ihrem Unternehmen verarbeiteten Stoff** festzustellen, welche „Rolle“ Ihr Unternehmen unter REACH hinsichtlich dieses Stoffes einnimmt; z.B.

- Hersteller (**M**)
- Importeur aus einem Land außerhalb der EG (**I**)
- nachgeschalteter Anwender (**DU**), in den möglichen Ausprägungen
 - o Formulierer (**DU_F**), der aus zugekauften Stoffen und / oder Zubereitungen eine neue Zubereitung herstellt oder
 - o gewerblicher Endanwender (**DU_{IU}** oder **DU_{PU}**).

Die Abkürzung **DU** steht für Downstream User = nachgeschalteter Anwender. Es werden drei Typen von Anwendern unterschieden,

1. die Formulierer (**DU_F**),
2. die industriellen Anwender, die Stoffe innerhalb von industriellen Anlagen anwenden (industrial user – **DU_{IU}**) und
3. die professionellen Anwender (etwa Handwerker), die Stoffe außerhalb von Anlagen anwenden, und damit in der Regel keine Möglichkeiten des technischen Risikomanagements haben (professional user – **DU_{PU}**).

2. Im nächsten Schritt ist festzustellen, auf welcher „Station“ der Risikominderung Sie sich momentan befinden. Dann können Sie in der Tabelle 2 über den **gelb unterlegten** Link der entsprechenden Matrix-Position nachschlagen, was Sie tun müssen, um REACH gerecht zu werden.

Die REACH-Verordnung tritt am 1.6.2007 in Kraft. Bis dahin befinden wir uns in der Station „S0 - Anlaufphase“, in der es darum geht, sich auf REACH vorzubereiten.

Implizite Pflichten

Daneben gibt es Beiträge, die von den Unternehmen zu leisten sind, damit das gesamte REACH-Instrumentarium funktionsfähig ist. Diese „impliziten Pflichten“ können dem Verordnungstext nur vereinzelt direkt entnommen werden. Zwischen den Zeilen tritt ihre Existenz aber dort klar hervor, wo sie für das Erreichen der eigentlichen Handlungsziele stillschweigend vorausgesetzt werden (z.B. Mitwirkungspflichten der DU bei der Beschreibung der „angegebenen“ ⇒ Verwendungen“; siehe [Abschnitt 3](#)). Bei diesen Pflichten geht es im Kern darum, die Kommunikation und Kooperation zwischen den einzelnen REACH-Akteuren sicherzustellen (s. dazu [Abschnitt 4](#)).

Fazit

Die REACH-Verordnung enthält Pflichten für alle diejenigen, die gewerblich mit Stoffen und Zubereitungen zu tun haben, bevor diese den Endverbraucher erreichen.

Die grundlegende Neuausrichtung durch REACH zeigt sich im Kern an folgenden Punkten:

- Die Verantwortung dafür, stoffbedingte Risiken zu erkennen und angemessen zu beherrschen, überträgt REACH weitgehend an die Unternehmen (Eigen-Verantwortung).
- Anders als bislang geht es nicht um punktuelle Abwehr von Gefahren, sondern um systematische Beherrschung der Risiken entlang der Wertschöpfungskette.

Beide Neuerungen zusammengenommen stellen die Unternehmen vor eine nicht unbeträchtliche Herausforderung, der sie in den kommenden Jahren gerecht zu werden haben.

2 Überblick: Die REACH-Mechanismen

Um den schrittweisen Aufbau des durch REACH zu initiiierenden Risikomanagements genauer zu verstehen und die eigenen Beiträge einordnen zu können, empfiehlt es sich, zunächst den Lebenszyklus eines Stoffes und den Gesamtprozess des Risikomanagements unter REACH in die einzelnen „Stationen“ zu unterteilen. Dann lassen sich die verschiedenen Rollen und damit verbundenen Pflichten diesen Stationen zuweisen. Über die damit aufgespannte Matrix lässt sich dann ermitteln, welche Pflichten vom eigenen Unternehmen zu erfüllen sind.

Stationen des Risikomanagements (RM)

Betrachtet man gemeinsam sowohl die expliziten als auch die impliziten Pflichten nach REACH (siehe [Kapitel 3](#)), so ergeben sich verschiedene „Stationen des Risikomanagements“, die nacheinander zu durchlaufen sind, um die REACH-Mechanismen ins Laufen zu bringen („das System zu booten“) und dann auch kontinuierlich anzupassen.

Die einzelnen Stationen beschreibt in stichwortartiger Form die folgende Tabelle (grau unterlegt sind Verweise auf Arbeitshilfen aus dem RUH-Projekt; z.T. finden sich auch links zu der Seite www.REACH-helpdesk.info direkt zu der jeweiligen RUH-Arbeitshilfe):

Stationen des Risikomanagements unter REACH	
S0: Anlaufphase	Vorbereitung auf das Inkrafttreten von REACH Grob-Analyse der Sach- und Rechtslage um eigene „REACH-Betroffenheit“ abzuschätzen (s. a. Leitfaden „Checkliste Vorbereitung auf REACH“ und „Kursorische Stoffbetrachtung“).
S1: Risikomanagement (RM) ermitteln	Datensammeln für registrierungspflichtige Stoffe und ggf. Vorregistrierung; Detail-Analyse der Sach- und Rechtslage um eigene „REACH-Betroffenheit“ individuell zu bestimmen; Kommunikation entlang der Lieferkette über „Identifizierte Verwendungen“ und die angemessenen Risikomanagement-Maßnahmen. (→ Leitfaden „Kursorische Stoffbetrachtung“ und → individuelle Portfolioanalyse für End-Anwender und Formulierer).
S2: RM dokumentieren	Registrierungsunterlagen erstellen, ggf. ⇒ CSR; zentral dabei: Beschreibung sicherer Anwendungsbedingungen im Expositionsszenario (ES). Voraussetzung: Vorarbeiten in S1
S3: Information zur sicheren Verwendung umsetzen	Überall dort, wo mit dem Stoff konkret umgegangen wird: Umsetzung der (ggf.) im ⇒ ES dokumentierten Anwendungsbedingungen inkl. Risikomanagementmaßnahmen (RMM) und Überprüfung ihrer Wirksamkeit, auch im Hinblick auf anlagenbezogenen Umweltschutz; Rückkopplung mit aktuellen rechtlichen Anforderungen (→ Juristische Tabellen) und ⇒ SDB .
S4: Information zur sicheren Verwendung weitergeben → DU	⇒ SDB ggf. mit ES und empfohlenen RMM an DU weitergeben; Generell Hinweise zur risikoarmen Handhabung an Weiterverarbeiter weiterleiten.
S5: Information zur sicheren Verwendung weitergeben → Händler, Verbraucher Entsorger	Kommunikation RM mit Händler, Verbraucher und Entsorger
S6: Stoffbeobachtung	hinsichtlich ggf. notwendiger Aktualisierung der Registrierungsunterlagen bzw. Anpassung der RM-Maßnahmen.

Tabelle 1: Stationen des Risikomanagements nach REACH

REACH-Pflichten: Rollen in den einzelnen Stationen

REACH-Pflichten: Rollen in den einzelnen Stationen <small>der gelb unterlegte Text ermöglicht, direkt in den jeweiligen Abschnitt zu springen</small>				Unterstützung durch		
Station	Rolle	Hersteller/Importeur	Formulierer	Endanwender	Umwelt-Behörden ⁵	Fach-Verband ⁶
S0: Anlaufphase		Keine expliziten Pflichten; wohl aber Erwartungen: ⁷ Vorbereitungen auf REACH; Portfolio-Analyse und Vorlauf zu S1 (4)				Unterstützt Aktivitäten der Kette (→ Leitfaden).
S1: Risiko + RM ermitteln		Vorregistrierung und Datensammlung über - Stoffeigenschaften - Anwendungsbedingungen - Wirksamkeit d. RMMs	Datenerhebung zu „anzugebenden Verwendungen“ und Weitergabe upstream (3)	Datenerhebung zu „anzugebenden Verwendungen“ und Weitergabe upstream	Mitwirkung an Helpdesk; Hinweise auf Stand der Technik zur Emissionsminderung	Unterstützt IKuK der Kette
S2: RM dokumentieren		Erstellung und Übermittlung des Dossiers (3)	siehe DU	Ggf. für nicht angegebene Verwendungen: CSR erstellen und übermitteln (3, 3)		Unterstützung: - Konsortienbildung - IKuK der Kette
S3: Information zur sicheren Verwendung anwenden		Umsetzung von sicheren Verwendungsbedingungen in eigene Betriebspraxis	Umsetzung von sicheren Verwendungsbedingungen in Betriebspraxis; Rückkopplung an M/I;	Umsetzung von sicheren Verwendungsbedingungen in Betriebspraxis; Rückkopplung upstream	Umsetzung in Vollzug des sektoralen Fachrechts, ggf. Prüfung der Umsetzung des ES	Unterstützung bei Informationstransfer und Umsetzung
S4: Information zur sicheren Verwendung weitergeben → DU		Zutreffende SDBs für Stoff weitergeben; ggf. SDB fortschreiben	Zutreffende SDB für Zubereitung weitergeben; ggf. SDB fortschreiben ⁸ (3 und 3)	Informationsweitergabe an gewerbliche Anwender von Erzeugnissen	Information der Betriebe über mögliche Risikomanagementmaßnahmen	Unterstützung bei Informationstransfer und Umsetzung
S5: Information zur sicheren Verwendung weitergeben → Sonstige		Händler von Stoffen und Zubereitungen sind verpflichtet, Informationen zur sicheren Verwendung in der Kette weiterzuleiten. Informationen zur sicheren Verwendung sind auch bei Verbraucherprodukten zu kommunizieren.			Überwachung der Abfallentsorgung; diffuse Stoffeinträge etwa in Gewässer	
S6: Stoffbeobachtung		Aus eigener Initiative Informationen sammeln; ggf. Prüfung bei S1 erneut beginnen (3)	Neue stoffrelevante Erkenntnisse upstream weitergeben	Neue stoffrelevante Erkenntnisse erheben und upstream weitergeben	Ggf. Anpassung der Genehmigung	Unterstützt IKuK der Kette

Tabelle 2: Matrix zu den REACH-Pflichten: Rollen und Stationen

⁵ Gemeint sind hier in erster Linie die Behörden, die für den Vollzug des sektoralen Umweltrechts zuständig sind.

⁶ Fachverbände sind keine eigenen Pflichtenträger der REACH-Verrordnung. Aufgrund ihrer zentralen Stellung können sie aber wertvolle Hilfestellungen bei der unter REACH stets notwendigen Kommunikation der Akteure miteinander leisten.

⁷ Es liegt im Eigen-Interesse der Akteure, diese Verhaltenserwartung zu erfüllen, um damit Vorteile in den folgenden Stationen zu erzielen.

⁸ Aktualisierung der Stoffinformationen bei nicht SDB-pflichtigen Stoffen oder Zubereitungen zur Ergreifung erforderlicher Risikomanagementmaßnahmen (Absicherung, dass die Verwendung entsprechend der Zulassung oder Beschränkung erfolgt)

3 Pflichten und Rollen nach REACH – Explizite Pflichten der Unternehmen

Zentrales Regelungsobjekt der Verordnung ist stets der ⇒ Stoff. Es resultieren jedoch unterschiedliche Anforderungen daraus, ob dieser von den Akteuren als solcher, als ⇒ Zubereitung oder in einem ⇒ Erzeugnis auf den Markt gebracht werden soll. Hinsichtlich der Erzeugnisse entstehen Registrierungspflichten für Stoffe, die aus diesen absichtlich freigesetzt werden sollen (wie z.B. die Tinte in Farbpatronen). Darüber hinaus bestehen hierfür Informationspflichten in der Kette und Meldungspflichten gegenüber der Agentur für Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften die in Konzentrationen > 0,1% w/w in einem Erzeugnis enthalten sind und für die eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann⁹. REACH weist die Verantwortung für den Stoff den REACH-Akteuren zu, die damit zu ⇒ Stoffverantwortlichen werden.

Die von den einzelnen Unternehmen konkret einzuhalten Pflichten sind vor dem Hintergrund der stoffbezogenen Grundpflichten (siehe Abschnitt 3) und der impliziten Verhaltenserwartungen zu sehen (siehe Abschnitt 4).

Eine Checkliste zur Vorbereitung auf REACH für Unternehmen findet sich in dem [Leitfaden „Checkliste Vorbereitung auf REACH“](#).

Stoffbezogene Grundpflichten

Hierbei handelt es sich um generelle Pflichtenstellungen, die die Verordnung dann in Bezug auf die jeweiligen Stoffe und auf die einzelnen Stationen weiter konkretisiert. Im Mittelpunkt stehen auch hier die **M/I**, denen die generelle Pflicht obliegt, mit den in der Verordnung vorgesehenen Mitteln für ein effektives Risikomanagement zu sorgen (s. Abschnitt 3).

Die **DU** haben für ihren Verantwortungsbereich ebenfalls bestimmte Risikomanagement-Pflichten zu erfüllen (siehe Abschnitt 3).

Pflichten des Herstellers oder Importeurs (M/I)

Grundpflichten

Die zentrale Grundpflicht für M/I enthält Art. 14 Abs. 6: „Jeder Hersteller oder Importeur ermittelt die geeigneten Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der bei der ⇒Stoffsicherheitsbeurteilung festgestellten Risiken, wendet diese Maßnahmen an und empfiehlt sie in den gegebenenfalls nach Artikel 31 zu übermittelnden Sicherheitsdatenblättern.“

Diese ⇒ primäre Stoffverantwortlichkeit der **M/I** findet sich auch in den Erwägungsgründen¹⁰ und führt zur konkreten Verpflichtung, Stoffe im Regelfall vor ihrer Vermarktung registrieren zu

⁹ In beiden Fällen entfallen diese Pflichten, wenn die jeweiligen Stoffe für diese Verwendung bereits registriert wurden. Die Informationspflicht in der Kette bleibt in jedem Fall bestehen.

¹⁰ „Die Verantwortung für das Risikomanagement im Zusammenhang mit chemischen Stoffen sollte bei den natürlichen oder juristischen Personen liegen, die diese Stoffe herstellen, einführen, in Verkehr bringen oder verwenden. (18. Erwägungsgrund). „Daher sollten die Registrierungsbestimmungen für Hersteller und Importeure die Verpflichtung vorsehen, Daten über die von ihnen hergestellten oder eingeführten Stoffe zu gewinnen, diese Daten zur Beurteilung der stoffspezifischen Risiken zu nutzen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen zu entwickeln und zu empfehlen.“ (19. Erwägungsgrund).

lassen und bereits bei der ⇒Registrierung u. a. Informationen zur ⇒Verwendung des Stoffes anzugeben.

Registrierungspflicht

Unternehmen in der Rolle des **M/I** sind verpflichtet,¹¹ beim ⇒Amt ein ⇒Registrierungsdossier einzureichen, wenn sie einen Stoff als solchen oder in einer oder mehreren Zubereitungen in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr herstellen / einführen.^{12 13}

Grundsätzlich bestimmen sich Inhalt und Umfang des Registrierungsdossiers nach den in Art. 10 genannten Anforderungen. Mit zunehmender Erhöhung der Produktions-/Importmenge steigen die Anforderungen an Informationen über Stoffeigenschaften¹⁴ und Verwendungen nach Maßgabe der Art. 12 und 14 (s. Tabelle 3). Für registrierungspflichtige Stoffe ist eine ⇒ Stoffsicherheitsbeurteilung durchzuführen und ein ⇒ Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, wenn der Registrierungspflichtige diesen Stoff in Mengen von mindestens 10 Tonnen pro Jahr herstellt oder einführt.¹⁵ Erfüllt der Stoff mindesten ein Kriterium eines ⇒ gefährlichen Stoffes, oder stellt er sich als ⇒ persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT-Stoff) oder als ⇒ sehr persistent und sehr bioakkumulierend dar (vPvB very persistent very bioaccumulative), ist eine ⇒ Expositionsbeurteilung als Teil der Stoffsicherheitsbeurteilung durchzuführen.¹⁶ In dieser sind die Risiken in den betrachteten Verwendungen zu beschreiben sowie Risikomanagementmaßnahmen abzuleiten, die diese Risiken angemessen beherrschen. Im Rahmen der Expositionsbeurteilung werden ⇒ Expositionsszenarien¹⁷ erstellt, die als Anhang zum SDB in der Wertschöpfungskette zu kommunizieren sind.

¹¹ Gem. Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5.

¹² Einige Stoffe sind von REACH bzw. der Registrierung ausgenommen, vgl. Geltungsbereich und Anhänge II und III.

¹³ Für die Registrierung von ⇒Stoffen in Erzeugnissen besteht eine gesonderte Registrierungspflicht gem. Art. 7, die sich wiederum nach der o. g. Unterscheidung (Freisetzung / keine Freisetzung des Stoffes) differenziert. Ferner bestehen gesonderte Registrierungsanforderungen für ⇒ Polymere (Art. 6 Abs. 2, 3) und ⇒ isolierte Zwischenprodukte (Art. 17, 18).

¹⁴ Die Anforderungen an Informationen zu Stoffeigenschaften sind in den Anhängen VI bis XI von REACH enthalten

¹⁵ Art. 14 Abs.1.

¹⁶ Art. 14 Abs.4.

¹⁷ Hinweise zur Erstellung eines Stoffsicherheitsberichts inklusive Erstellung von Expositionsszenarien enthält Anhang I der REACH Verordnung sowie die Dokumente aus dem ⇒ RIP 3.2-Prozess.

Registrierungsdossier: mengenabhängige Informationsanforderungen			
Stoff ab 1 t/a	Stoff ab 10 t/a	Stoff ab 100 t/a	Stoff ab 1000 t/a
Technisches Dossier (Art. 10)	Technisches Dossier (Art. 10)	Technisches Dossier (Art. 10)	Technisches Dossier (Art. 10)
	Stoffsicherheitsbericht (Art. 14)	Stoffsicherheitsbericht (Art. 14)	Stoffsicherheitsbericht (Art. 14)
		zusätzliche Informationen	zusätzliche Informationen
Anhang VI, VII ¹⁸	Anhang VI, VII, VIII	Anhang VI, VII, VIII, IX	Anhang VI, VIII, IX, X

Tabelle 3: Mengenabhängige Informationsanforderungen im Rahmen der Registrierungspflicht.

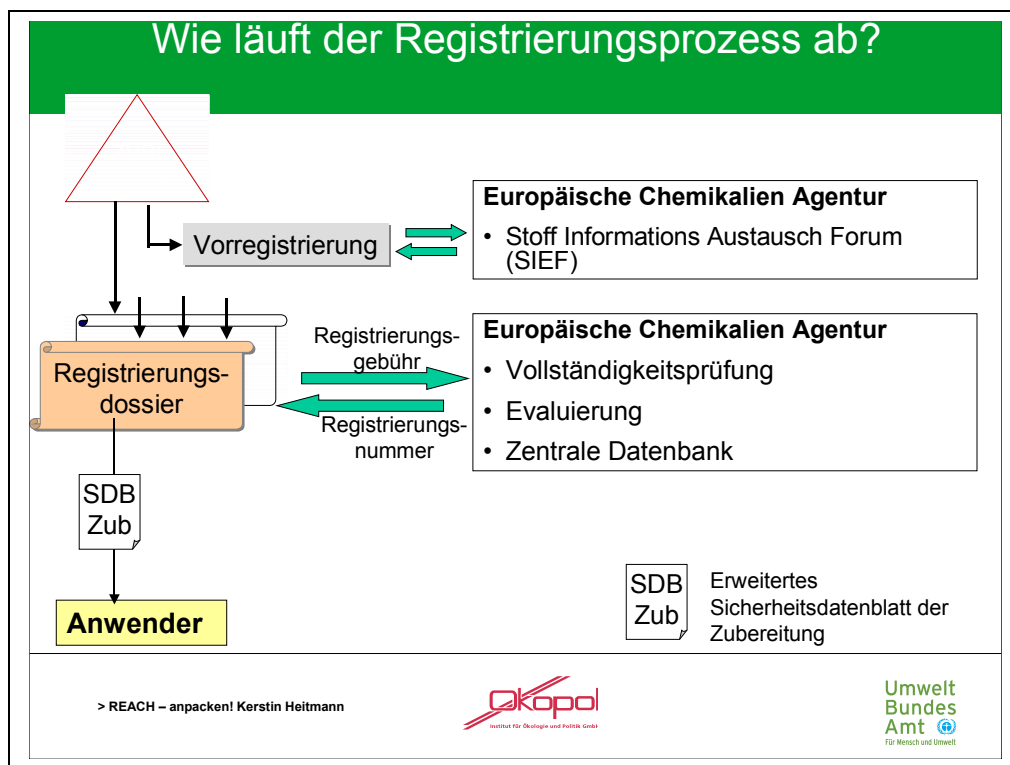
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung braucht nicht für einen Stoff durchgeführt zu werden, der Bestandteil einer Zubereitung ist, wenn die Konzentration des Stoffes in der Zubereitung niedriger ist als einer der folgenden Werte:

- a) die geltenden Grenzwerte nach der Tabelle in Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 1999/45/EG;
- b) die Grenzwerte nach Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG;
- c) die Grenzwerte nach Anhang II Teil B der Richtlinie 1999/45/EG;
- d) die Grenzwerte nach Anhang III Teil B der Richtlinie 1999/45/EG;
- e) die Grenzwerte eines einvernehmlichen Eintrags in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach Titel XI REACH;
- f) 0,1 Massenprozent (w/w), wenn der Stoff die Kriterien nach Anhang XIII REACH erfüllt.¹⁹

Einen umfassenden Überblick über den Ablauf des Registrierungsverfahrens gibt die folgende Abbildung.

¹⁸ Deuten die vorhanden Daten an, dass der Stoff keine besonders besorgniserregenden Eigenschaften hat oder dass er nicht gefährlich ist und nicht in weit verbreitete Anwendungen gelangt, genügt der Registrierende den Anforderungen von REACH, wenn er lediglich die physikalisch-chemischen Daten im Dossier einreicht.

¹⁹ Art. 14 Abs.2.



Phase-in-Schema und Vorregistrierung

Für die derzeit auf dem Markt befindlichen Stoffe besteht die Möglichkeit einer Vorregistrierung. Für die so vorregistrierten Stoffe bestehen hinsichtlich der neuen Verpflichtungen aus REACH Übergangsfristen. Diese richten sich nach dem vermarkteten Stoffvolumen und den bekannten gefährlichen Eigenschaften der Stoffe²⁰. Allerdings können nur die zukünftigen Registranten diese Übergangsfristen in Anspruch nehmen, die ihre Stoffe bei der Agentur vorregistrieren. Die Vorregistrierungsphase beginnt 1 Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung und dauert 6 Monate.²¹

Vermeidung unnötiger Tierversuche

Wirbeltierversuche dürfen für die Zwecke dieser Verordnung nur als letztes Mittel durchgeführt werden²². Der M/I ist verpflichtet, Informationen aus Wirbeltierstudien mit anderen Registrierungspflichtigen zu teilen bzw. sie von anderen M/I anzufordern.²³

Soweit die Registrierung einen \Rightarrow Phase-in-Stoff betrifft, sind alle M/I – per definitionem – Teilnehmer eines Forums zum Austausch von Stoffinformationen (\Rightarrow SIEF), welches generell zum Ziel hat, die Mehrfachdurchführung von Studien zu vermeiden.²⁴

²⁰ Die kürzeste Frist beträgt 3,5 Jahre nach Inkrafttreten und gilt für Stoffe mit Vermarktungsvolumen ab 1000 t/a, für Stoffe, die mit R50/53 eingestuft sind und in Mengen > 100 t/a vermarktet werden sowie für Stoffe mit CMR - Eigenschaften, die in Mengen ab 1 t/a vermarktet werden. Stoffe in Volumina zwischen 100 und 1000 t/a sind 6 Jahre nach Inkrafttreten zu registrieren und für alle übrigen Stoffe endet die Frist 11 Jahre nach Inkrafttreten (Art. 23).

²¹ Art. 28 Abs. 2.

²² So nunmehr der Wortlaut des Art. 25 Abs. 1.

²³ Art. 27 Abs. 1, 2.

²⁴ Art. 29 Abs. 1, 2.

Pflichten nach erfolgter Registrierung

Nach der Registrierung ist es Sache des Registrierungspflichtigen, aus eigener Initiative seine Registrierung ohne ungebührliche Verzögerung anhand der einschlägigen neuen Informationen zu aktualisieren und der Agentur in bestimmten Fällen zu übermitteln. Zu diesen zählen u. a. die Gewinnung neuer Erkenntnisse über die Risiken des Stoffes für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt, sofern nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie dem Registrierungspflichtigen bekannt sind und zu Änderungen des ⇒ Sicherheitsdatenblatts oder des ⇒ Stoffsicherheitsberichts führen.²⁵

Zusammenfassung

REACh erwartet von den Herstellern und Importeuren als den *primären Stoffverantwortlichen*, dass sie alle Stationen, die ein Stoff durchläuft, von vornherein mit in den Blick nehmen. Dieses Gebot richtet sich an die am Beginn des Lebenszyklus' einer Chemikalie stehenden Akteure (**M/I**); von ihnen wird erwartet, für alle weiteren Stationen richtungsweisende Entscheidungen zu treffen.

Ein wirtschaftlicher Anreiz, alle Risiken entlang der Wertschöpfungskette angemessen zu betrachten und geeignete Risikomanagement-Maßnahmen (RMM) im Sicherheitsdatenblatt (SDB) und Expositionsszenario (ES) zu beschreiben, ergibt sich dann, wenn eine entsprechende Nachfrage einsetzt und ein Wettbewerb entsteht, der gerichtet ist auf

- die Qualität des Produktes selbst (inhärent sicheres Produkt) und
- aussagekräftige und den Bedürfnissen der DU angepasste Informationen zu den geeigneten Risikomanagement-Maßnahmen.

Pflichten des nachgeschalteten Anwenders (DU)

Den nachgeschalteten Anwender (DU) treffen bestimmte Grund- und Informationspflichten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht, einen eigenen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen.

Grundpflichten des DU

Der DU hat bei den Stoffverwendungen in seinem Betrieb dafür zu sorgen, dass die stoffbedingten Risiken „angemessen beherrscht“ werden. Dazu hat er „geeignete Maßnahmen“ zu ermitteln und anzuwenden, „die in einer der folgenden Unterlagen enthalten sind.“²⁶

- a) in dem/den ihm übermittelten Sicherheitsdatenblatt/-blättern;
- b) in seiner eigenen ⇒ Stoffsicherheitsbeurteilung;
- c) in Informationen über Risikomanagementmaßnahmen, die ihm nach Artikel 32 zugegangen sind.“

Der DU ist demnach grundsätzlich verpflichtet, die Maßnahmen innerbetrieblich umzusetzen, die der M/I ermittelt hat und die ihm von seinem Lieferanten mitgeteilt werden. Der M/I definiert also den „Standard“ an Risikomanagement, der von DU einzuhalten ist. Andererseits darf sich der DU nicht blind auf die – nur selten wirklich ausreichend konkreten oder gar abschließend definierten – Angaben zum Risikomanagement (RM) im Sicherheitsdatenblatt verlassen. Denn auch als *sekundärer Stoffverantwortlicher* bleibt er dem Grundsatz verpflichtet, dass er als

²⁵ Gem. Art. 22 Abs.1 e).

²⁶ Art. 37 Abs.5.

„nachgeschalteter Anwender sicherstellen muss, dass Stoffe nur so verwendet werden, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht nachteilig beeinflusst werden“.²⁷ Zur Realisierung dieser Verpflichtung tragen zwar Importeure und Hersteller als primäre Stoffverantwortliche die Hauptlast, da zunächst sie die für die Registrierung erforderlichen Informationen zu generieren und bereitzustellen haben; gleichwohl bleibt der DU aus diesem Grundsatz aber insoweit in der Pflicht, als er bei evtl. von ihm erkannten Informationslücken eigenverantwortlich an der Schließung derselben mitarbeiten muss (Art. 33; siehe Abschnitt 3). In diesem Rahmen muss er ggf. auch selbst prüfen, welche Risikomanagement-Maßnahmen für die konkreten Bedingungen seiner Anwendung angemessen sind.²⁸

Hersteller und Stoffanwender haben immer auch die Vorgaben des sektoralen Umweltrechts zu beachten; diese Vorgaben bleiben von REACH unberührt. An dieser Stelle kann es damit Überschneidungen zwischen den Pflichten nach REACH und denen des sektoralen Umweltrechts geben.

Soweit der DU selber Lieferant für andere DU ist, hat er auch die Pflichten des Lieferanten zu erfüllen (siehe [Abschnitt 3](#)).

Erstellung eigener Stoffsicherheitsberichte

Weicht der DU von den Vorgaben des Lieferanten im Sicherheitsdatenblatt (einschließlich des Expositionsszenarios – ES) ab, so hat er verschiedene Möglichkeiten zu agieren. Er kann

- einen Lieferanten suchen, der seine Anwendung mit einem ‚passenden ES‘ unterstützt oder
- den Einsatzstoff durch einen anderen ersetzen, für den die Vorgaben im ES auf ihn (und seine Kunden) zutrifft oder
- seine Verwendung (bzw. die Abweichung vom ES) an den Lieferanten kommunizieren mit der Bitte, diese (neu) zu bewerten und ein entsprechendes ES zu erstellen²⁹ oder
- eine Meldung über die Abweichung an die Agentur machen und die eigene Verwendung sowie den weiteren Lebensweg des Stoffes selber bewerten (DU-CSA).³⁰

Wendet der DU weniger als 1t/a des Stoffs oder der Zubereitung an, so muss er ggf. nur eine Meldung an die Agentur machen.³¹

²⁷ Art. 1 Abs.3.

²⁸ So explizit auch die Formulierung des 58. Erwägungsgrundes „Zur Schaffung einer Verantwortungskette sollten nachgeschaltete Anwender für die Beurteilung der Risiken zuständig sein, die aus ihren Verwendungen eines Stoffes entstehen, wenn diese Verwendungen nicht in einem von ihrem Lieferanten bereitgestellten Sicherheitsdatenblatt erfasst sind, es sei denn, der betreffende nachgeschaltete Anwender ergreift strengere Schutzmaßnahmen als die von seinem Lieferanten empfohlen oder sein Lieferant war nicht dazu verpflichtet, diese Risiken zu beurteilen oder ihm Informationen über diese Risiken zu übermitteln“.

²⁹ Art. 37 Abs.2.

³⁰ Art. 38.

³¹ Art. 37 IV lit f), Art. 38.

Daraus ergibt sich für den DU der Anreiz (und die dahin gerichtete implizite Verhaltenserwartung), bereits im Vorfeld der Registrierung darauf hinzuwirken, dass der M/I „seine“ Verwendungen in den Stoffsicherheitsbericht aufnimmt. Zugleich hat er einen Anreiz, dafür zu sorgen, dass der Stoffsicherheitsbericht aussagekräftige und umsetzungstaugliche Risikomanagementmaßnahmen enthält.

Umgekehrt ergibt sich ein Anreiz an seinen Lieferanten, aussagekräftige Informationen in das SDB aufzunehmen, wenn er befürchten muss, dass er sonst seine Kunden verliert.

Eigene Informationspflichten des DU

Erlangt der nachgeschaltete Anwender neue Informationen über einen Stoff oder über die Eignung der im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Risikomanagement-Maßnahmen, hat er dies gemäß Art. 34 „upstream“ an den unmittelbar vorgelagerten Akteur zu übermitteln.

Soweit ein DU zur Erstellung eigener Stoffsicherheitsberichte verpflichtet ist, hat er die ⇒ Agentur hiervon vor dem Beginn oder der Fortsetzung einer bestimmten Verwendung des Stoffes zu informieren (nach den Vorgaben des Art. 38).

Zusätzliche Pflichten des Formulierers (DU_F)

Die Rolle des Formulierers behandelt REACH nicht ausdrücklich. Der Formulierer hat zusätzliche Pflichten zu denen der bloßen Endanwender zu erfüllen: Er hat für jede von ihm vertriebene Zubereitung, die als gefährlich eingestuft ist, ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen, welches die Informationen der darin enthaltenden Stoffe und Zubereitungen zusammenführt. Dies bezieht sich sowohl auf die Stoffinformationen / Einstufung und Kennzeichnung als auch auf die Verwendungsinformation in den ES. Weil in REACH deutlich detaillierter und praxisnäher ⇒ RM-Maßnahmen über das ⇒ Sicherheitsdatenblatt entlang der Kette kommuniziert werden, steigen auch die Anforderungen an den Formulierer.

Implizit erwartet REACH zudem, dass der Formulierer bereits in der Anlaufphase (Station S0) und bei der Ermittlung der Expositionen und der geeigneten Maßnahmen zur Risikobegrenzung (Station S1) Informationen der von ihm belieferten DU an M/I weitergibt. Aber auch in umgekehrter Richtung wird er Informationen und Anfragen von M/I an DU weiterzugeben haben, wenn es M/I gelingen soll, ein aussagekräftiges Registrierungsdossier zu erstellen und die jeweiligen Verwendungen realistisch zu bewerten.

Pflichten des Lieferanten: Sicherheitsdatenblatt

Jeder, der als ⇒ Lieferant (sei es ein reiner ⇒ Händler, sei es als Direktvermarkter der von ihm hergestellten Stoffe und Zubereitungen) einem gewerblichen ⇒ Abnehmer gegenübertritt, hat diesem gem. Art. 31 ein ⇒ Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung zu stellen, wenn

- a) der Stoff oder die Zubereitung die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG erfüllt oder
- b) der Stoff persistent, bioakkumulierend und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierend gemäß den Kriterien nach Anhang XIII ist oder
- c) wenn der Stoff aus anderen als den in Buchstabe a und Buchstabe b angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat der Lieferant dem Abnehmer zumindest die Informationen nach Art. 32 zur Verfügung zu stellen.

Besondere Pflichten des Händlers

⇒ Händlern³² von Stoffen und Zubereitungen kommt unter REACH ebenfalls eine Informationsweitergabepflicht zu, wenn und soweit neue Informationen über gefährliche Eigenschaften eines Stoffes, unabhängig von seiner Verwendung, bekannt werden bzw. wenn bez. einer ⇒ identifizierten Verwendung weitere Informationen bekannt werden, die die Eignung der in einem übermittelten SDB angegebenen Risikomanagementmaßnahme in Frage stellen können. In diesen Fällen leitet der Händler diese Informationen an den unmittelbar vorgeschalteten Akteur der Lieferkette weiter (Art. 34).

4 Implizite Pflichten der Unternehmen: Kommunikation und Kooperation

Die Darstellung der Pflichtenlage der einzelnen REACH-Akteure hat bereits deutlich gemacht, dass sich die Ziele der Verordnung nur erreichen lassen, wenn die verschiedenen Akteure miteinander kommunizieren,³³ sowohl in Richtung vom **M/I** zum **DU** als auch in der umgekehrten Richtung. Gegenüber dem Kommissionsentwurf sind die entsprechenden Mitwirkungspflichten im Gemeinsamen Standpunkt des Rates deutlich stärker konturiert.

Dahinter steht die Erkenntnis, dass die Verantwortung für die Beurteilung der Risiken und der Gefährlichkeit chemischer Stoffe zwar in erster Linie bei den **M/I** liegt, darüber hinaus aber alle Akteure, die mit chemischen Stoffen umgehen, Erkenntnisse zu Risikomanagementmaßnahmen über die Lieferkette weitergeben sollen³⁴. Dazu gehört, dass die mit der Produktion, der Verwendung und der Entsorgung der einzelnen Stoffe verbundenen Risiken in angemessener und transparenter Weise beschrieben, dokumentiert und mitgeteilt werden. Dies setzt voraus, dass die Risiken zunächst ermittelt, dann in einer übermittlungsfähigen Form zusammengefasst und schließlich auch kommuniziert werden. REACH hat damit letztlich nicht den Einzel-Akteur im Blick, sondern will Rahmenbedingungen für eine „Verantwortungskette“ schaffen, die letztlich darauf abzielt, ein „lernendes System“ zu etablieren. Lernprozesse aber lassen sich nicht rechtsförmig dekretieren. Indem aber zukünftig die Verantwortlichkeiten für alle auf dem Markt befindlichen Stoffe klarer konturiert sind, ergibt sich für die einzelnen Akteure ein Anreiz, sich auf die Lernprozesse einzulassen und eigene Beiträge zu erbringen.

Diese Intention kommt schließlich auch Substitutionsgebot zum Ausdruck:³⁵ REACH will darauf hinwirken und in bestimmten Fällen sicherstellen, dass besorgniserregende Stoffe letztendlich durch weniger gefährliche Stoffe oder Technologien ersetzt werden, soweit geeignete wirtschaftlich tragfähige und technisch machbare Alternativen zur Verfügung stehen. Auch dies setzt eine Kommunikation und Kooperation zwischen den REACH-Akteuren voraus.

³² Diese sind keine nachgeschalteten Akteure (Art. 3 Nr. 13), sondern eine eigene Kategorie von REACH-Akteuren, definiert in Art. 3 Nr. 14.

³³ Zur Bedeutung des Informations-Austausches in der Chemikalienregulierung siehe auch Koch/Ashford, Rethinking the Role of Information in Chemicals Policy: Implications for TSCA and REACH, elni-Review 2/2005, 22.

³⁴ Siehe dazu etwa die Erwägungsgründe 17 und 25 sowie die Informationspflichten des DU (siehe Abschnitt 3).

³⁵ 12. Erwägungsgrund. Das Europäische Parlament hat diese Anforderung in eine „Grundpflicht“ überführt; siehe Singhofen, elni-Review 2/2005, 18.

Alle diese Prinzipien stehen mit Blick auf das bereits erwähnte Vorsorgeprinzip unter dem zusätzlichen Gebot, so rechtzeitig erfüllt zu werden, dass die bei der Verwendung von Chemikalien entstehenden Risiken vorausschauend identifiziert und dann auch praktisch beherrscht werden. Sind die dazu erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben, insbesondere die zur Beurteilung und Beherrschung ihrer Gefahren notwendigen Daten nicht vorhanden, greift der Grundsatz „Ohne Daten kein Markt“,³⁶ wonach Herstellung und Import von Chemikalien ohne die erforderliche Registrierung, allerdings vorbehaltlich der teilweise sehr weit gehenden Ausnahmen,³⁷ nicht erlaubt sind.

Der wichtigste (neue) Mechanismus von REACH ist mithin die Registrierung, im Rahmen derer die sicheren Anwendungsbedingungen eines Stoffes für seinen gesamten Lebenszyklus identifiziert und mittels des SDB/ES in der Wertschöpfungskette kommuniziert werden. Die Verpflichtung des nachgeschalteten Anwenders, die Vorgaben seiner Lieferanten umzusetzen, grenzt gleichzeitig die Verantwortungsbereiche der einzelnen Akteure in der Wertschöpfungskette ab.

Beispiel: Wenn ein Akteur die Vorgaben des Lieferanten nicht umsetzt, so übernimmt er für die Abweichung und die daraus resultierenden Folgen für seine Beschäftigten und die Umwelt, aber auch in den weiteren Stationen der Wertschöpfungskette.

³⁶

Art. 5.

³⁷

Chemikalien dürfen auch ohne Daten auf den Markt gebracht werden, wenn u. a. die Agentur nicht innerhalb von 3 Wochen nach Beantragung der Registrierung keine gegenteilige Mitteilung macht, z.B. die Unvollständigkeits der Registrierungsdaten moniert (Art. 21 Abs. 1); außerdem, wenn es sich um einen sog. ⇒ Phase-in-Stoff handelt, für die zum Teil Übergangsfristen von bis zu 11 Jahren laufen.